



KONZEPT

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Dipl.-Oec. J. Pfeilsticker & Partner

Die Praxisausfallversicherung in der Arztpraxis

Die Praxisausfallversicherung in der Arztpraxis – Neue Regeln zur steuerlichen Abzugsfähigkeit und zur Versteuerung durch das Urteil des Bundesfinanzhofes vom 19.05.2009

Hat der Praxisinhaber eine so genannte Praxisausfall- oder auch Unterbrechungsversicherung abgeschlossen, ist die Praxis i.d.R. vor Schäden durch Feuer, Einbruchsdiebstahl, Wasserschaden, oder auch Unwetter abgesichert. Gibt es einen Schaden aufgrund der Schließung der Praxis durch die Ordnungsbehörden aus gesundheitspolizeilichen Gründen, zum Beispiel Quarantäne, kann das Risiko ebenfalls versichert werden. Wird die Praxis wegen **Erkrankung** des Inhabers geschlossen, fallen die Honorareinnahmen weg, die betrieblichen Ausgaben fallen jedoch weiterhin an. Die Versicherung zahlt den entstandenen Vermögensschaden, der sich durch die Unterbrechung des Praxisbetriebes ergeben hat.

Die jeweiligen Versicherungsleistungen werden sehr unterschiedlich ausgeprägt angeboten. Teilweise wird der entgangene Gewinn ausgeglichen, alternativ ist die Übernahme der laufenden Betriebskosten möglich. Die Regulierung erfolgt in der Regel anhand von nachgewiesenen Tagessätzen.

Sachverhalt:

Die Klägerin unterhält eine Arztpraxis. 1995 hatte sie einen Versicherungsvertrag über eine Praxisausfallversicherung geschlossen. Danach ersetzt der Versicherer einen Vermögensschaden, der durch die Unterbrechung des Betriebs **erstens** infolge von Krankheit (Unfall) der Ärztin und **zweitens** durch die Quarantäne, also die ordnungsbehördlich verfügte Schließung der Praxis, entsteht. Von der **dritten** Möglichkeit, auch den durch weitere Ereignisse wie Brand, Sturm oder Einbruch entstehenden Unterbrechungsschaden versichern zu lassen, machte die Klägerin keinen Gebrauch.

Im Rahmen ihrer Gewinnermittlung gem. § 4 Abs. 3 EStG berücksichtigte die Klägerin die jährlichen Prämienzahlungen als Betriebsausgaben. 1998 meldete die Klägerin der Versicherungsgesellschaft einen Schaden, der durch einen Unfall, also krankheitsbedingt eingetreten war. Aufgrund der Schadensanzeige erhielt die Klägerin Versicherungsleistungen von 220.000 DM. Die Zahlungen wurden nicht als Betriebseinnahmen versteuert.

Der BFH entschied, dass die Praxisausfallversicherung dem privaten Lebensführungsbe- reich zuzurechnen ist, soweit die Gefahr einer krankheits- oder unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit versichert ist. Dass bei einer krankheitsbedingten Betriebsunterbrechung die nachgewiesenen fortlaufenden Ausgaben eines Betriebes ersetzt werden, ist rechtlich für die Qualifikation des Risikos als betrieblich oder privat nicht erheblich. Denn bei den zu ersetzenden Aufwendungen handelt es sich lediglich um die finanziellen Folgen der Erkrankung, also der Realisierung eines privaten Risikos.

Die Quarantäne als Schadensereignis wäre dagegen grundsätzlich als ein betriebliches Risiko anzusehen, weil in Folge einer ordnungsbehördlichen Maßnahme der Betrieb als solcher nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Da die Klägerin jedoch durch einen Unfall (Sturz) arbeitsunfähig wurde, hat sich im Streitfall ein privates Risiko realisiert, das durch eine private Versicherung abgedeckt war.

Die Versicherungsleistung ist damit **nicht zu versteuern**.

Der Betriebsausgabenabzug hinsichtlich der Prämienzahlung muss folglich entsprechend korrigiert werden.

Fazit:

1.) Praxisausfallversicherung als private Versicherung

Soweit die **Praxisausfallversicherung** allgemein Schutz gegen Krankheit und Unfall bietet, handelt es sich bei ihr nicht um eine betriebliche Versicherung. Die Prämien sind dementsprechend grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben abziehbar, die bei Eintritt des Versicherungsfalles geleisteten Versicherungszahlungen stellen dann auch keine Betriebseinnahmen dar.

2.) Praxisausfallversicherung als betriebliche Versicherung

Soweit die **Praxisausfallversicherung** ein betriebliches Risiko wie Quarantäne oder auch Sturm und Brand etc. abdeckt, handelt es sich um eine betriebliche Versicherung. Die Prämien sind dementsprechend grundsätzlich als Betriebsausgaben abziehbar, die bei Eintritt des Versicherungsfalles geleisteten Zahlungen der Versicherung stellen Betriebseinnahmen dar.

3.) Kombinierte Praxisausfallversicherungen

Eine **Praxisausfallversicherung**, die sich auf **Krankheit** und **Sachgefahren**, wie Brand, Einbruch u. ä. erstreckt, ist als eine kombinierte Versicherung zu beurteilen. Die Prämien sind daher in betriebliche und private Ausgaben aufzuteilen. Die steuerliche Beurteilung der Versicherungsleistung richtet sich gemäß dem obigen Urteil nach dem schadenstiftenden Ereignis.

Ein Blick in die vorhandenen Versicherungsverträge und besonders eine Prüfung der vielleicht noch offenen Steuerveranlagungen scheint daher angezeigt zu sein.

Frank Pfeilsticker, Dipl.-Oec. Steuerberater
Konzept Steuerberatungsgesellschaft, Potsdam